

50. 1. Verstößt ein Verlagsvertrag gegen die guten Sitten, wenn er dem Verleger das Verlagsrecht an allen Auflagen des Werkes einräumt, den Verfasser verpflichtet, jede neue Auflage binnen bestimmter Frist zu bearbeiten, und bei Behinderung oder Ablehnung des Verfassers dem Verleger das Recht gibt, die nötigen Änderungen des Werkes durch einen sachkundigen Dritten vornehmen zu lassen?

2. Rücktritts- und Kündigungsrecht des Verfassers; unb vorhergesehene Veränderung der Umstände.

3. Erhöhung des Ladenpreises der neuen Auflage durch den Verleger.

4. Wann empfängt der Verlagsvertrag durch Anteil des Verfassers am Ladenpreis gesellschaftsartigen Inhalt?

RGW. §§ 138, 242, 705. VerUG. §§ 5, 12, 21, 35.

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1933 i. S. B. (M.) w. Firma J. C. (Verf.). I 301/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist der Verfasser eines Werkes „Die Technik des Bankbetriebes“, das im Verlage der Beklagten 1904 erschien und dann mehrmals aufgelegt wurde. Die Parteien schlossen darüber zunächst den Verlagsvertrag vom 19. August 1902. An seine Stelle trat, nachdem sieben Auflagen erschienen waren, der Vertrag vom 3./4. Juli 1922. In ihm gab der Kläger der Beklagten die achte und alle folgenden Auflagen des Buches in Verlag (§ 1). Das Entgelt des Verfassers wurde auf 10% des Ladenpreises bestimmt (§ 5). Nach Verkauf der achten Auflage nötige Neuabdrücke und Neuauflagen sollten unter den gleichen Bedingungen erscheinen. Der Kläger verpflichtete sich, die neuen Auflagen sachgemäß und der Entwicklung des Bankwesens entsprechend zu bearbeiten und die vollständige druckfertige Handschrift binnen sechs Monaten, nachdem die Beklagte ihn aufgefordert habe, abzuliefern (§ 8). Ferner wurde bedungen: Sollte der Kläger „durch Krankheit, Tod oder sonstwie außerstande oder nicht willens sein, eine neue Auflage zu bearbeiten“, sei die Beklagte „berechtigt, die Bearbeitung . . . einer anderen ihr geeignet erscheinenden Persönlichkeit zu übertragen“. In diesem Fall soll der Kläger (oder sein Rechtsnachfolger) in den ersten fünf Jahren nach seinem Ausscheiden von allen zum Verkauf kommenden Exemplaren die Hälfte des festgelegten Honorarfusses, in den darauf folgenden fünf Jahren . . . ein Viertel dieses Honorarfusses erhalten (§ 9). Die achte Auflage erschien 1924 und war 1926 vergriffen. Ende 1930 lieferte der Kläger die Handschrift der neunten Auflage an die Beklagte ab; Anfang 1931 erschien diese Auflage.

Als der Vertrag von 1902 geschlossen wurde, war der Kläger (damals 24 Jahre alt) Bankbeamter. Später übernahm er die Leitung einer Zeitschrift „D.S. Börsenberichte“; im Jahre 1928 verkaufte er dieses Unternehmen. Seit Ende 1929 lebt er in der Schweiz.

Durch ein Schreiben an die Beklagte vom 18. April 1931 machte der Kläger geltend, der Verlagsvertrag sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig; vorsorglich erklärte er, daß er von dem Vertrage zurücktrete.

Mit der Klage verlangte er die Feststellung, daß die Beklagte nicht befugt sei, eine neue Auflage seiner „Technik des Bankbetriebes“ erscheinen zu lassen. Er begründete sein Begehren damit, daß er durch den Verlagsvertrag in verschiedener Hinsicht so gebunden werde, wie es sich mit den guten Sitten nicht vertrage. Die Über-

lassung einer unbegrenzten Anzahl von Auflagen an den Verlag, die kurze Frist von 6 Monaten für die Bearbeitung jeder Auflage, die ständige Dienstbarkeit des Verfassers für Ansprüche des Verlags, die einseitige Befugnis des Verlags zur Bestimmung eines neuen Bearbeiters — alles das verstoße gegen die Gebote der guten Sitten. Auch bestehe zwischen Arbeitsmaß und Entgelt ein starkes Mißverhältnis. Durch Übersiedlung des — nicht mehr im Bankberuf tätigen — Verfassers in die Schweiz hätten sich zudem wesentliche Umstände völlig verändert. Die Beklagte habe schließlich eigenmächtig den Ladenpreis der 9. Auflage von 10,50 auf 19,50 RM. erhöht. Das Vertrauen des Klägers zur Beklagten sei durch diese Gestaltung der Dinge so erschüttert, daß es an der erforderlichen Grundlage des Vertragsverhältnisses fehle.

Landgericht und Kammergericht wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

I. Landgericht und Kammergericht gelangen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß der Vertrag der Parteien vom 3./4. Juli 1922 nicht gegen die guten Sitten verstößt (RGZ. § 138).

A. Beide Vorderrichter verneinen, daß der Vertrag auf eine Knebelung des Klägers hinauskomme, namentlich daß er dessen persönliche Freiheit in unwürdiger Weise einschränke, seine Urheber-ehre (und somit sein Urheber-Persönlichkeitsrecht) durch Unterwerfung unter Willen und einseitige Anordnungen der Beklagten kränke, für seine schriftstellerische Arbeit ein unverhältnismäßig geringes Entgelt gewähre.

1. Darin allein, daß die Beklagte durch den Vertrag unbeschränkt das Recht zu sämtlichen weiteren Auflagen übertragen erhalten hat (§ 8 Satz 1 des Vertrags), liegt keine den guten Sitten widerstrebende Bindung des Klägers. Schrifttum und Rechtsprechung sind darüber einig, daß nach der gegenwärtigen Verkehrsanschauung und Rechtsordnung derartige Vereinbarungen nicht grundsätzlich beanstandet werden können (RGZ. Bd. 112 S. 173 [175/7] und dort angef. Belege).

2. Auch dadurch hat sich der Kläger nicht in unbilliger, mit der persönlichen Freiheit unverträglicher Weise gebunden, daß er allgemein die Verpflichtung eingegangen ist, „die neuen Auflagen

sachgemäß und der Entwicklung des Bankwesens entsprechend zu bearbeiten" (§ 8 Satz 2). Es entspricht für Schriftwerksgattungen wie die hier gegebene dem natürlichen Verlauf der Dinge, daß der Schöpfer des Werkes bei neuen Auflagen dessen Inhalt und Gestalt dem Zweck entsprechend verändert und dem praktischen Bedürfnis anpaßt, dem es gewidmet ist. Eine dahingehende Verpflichtung enthält keine unwürdige oder anstößige Selbstbeschränkung. Zwar kann ihre Erfüllung dem Urheber lästig fallen, wenn das Werk schnell abgesetzt wird und andere Aufgaben seine Zeit und Kraft beanspruchen, oder wenn unterdessen sein Lebensgang ihn der Beschäftigung mit dem Gegenstand des Werkes mehr oder minder entfremdet hat. Unförmlich aber wird die grundsätzliche Verpflichtung durch die Möglichkeit solchen künftigen Verlaufes nicht (RGZ. Bd. 112 S. 178, Bd. 60 S. 174).

3. Bestimmt der Vertrag dem Urheber für die neue Bearbeitung des Werkes eine Frist, so geschieht dadurch Anforderungen der Zweckmäßigkeit Genüge, damit der Zusammenhang mit dem Markt und der auf ihm eroberte Platz nicht verloren geht. Der Vertrag vom 3./4. Juli 1922 (§ 8 Satz 2) sieht vor, daß der Kläger die vollständige druckfertige Handschrift der neuen Bearbeitung innerhalb 6 Monaten abliefern, nachdem die Beklagte ihn aufgefordert. Wie der Schriftwechsel ausweist, hat der Kläger selbst der Beklagten vorgeschlagen, die Frist auf sechs (statt früher drei) Monate zu bemessen. Und zutreffend bemerkt das Berufungsurteil: wenn man annehmen wollte, diese Zeit sei (aus sachlichen Gründen des Werkinhalts oder aus persönlichen Rücksichten auf die jetzigen Verhältnisse des Klägers) zu kurz, so würde daraus keine Nichtigkeit des ganzen Vertrags folgen, sondern es stünde dem Kläger nur frei, nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen eine angemessene Frist zu beanspruchen (WGB. § 242).

4. Der § 9 des Vertrags vom 3./4. Juli 1922 bestimmt: „Sollte (der Kläger) durch Krankheit, Tod oder sonstwie außerstande oder nicht willens sein, eine neue Auflage zu bearbeiten, so ist (die Beklagte) berechtigt, die Bearbeitung einer solchen einer anderen, ihr geeignet erscheinenden Persönlichkeit zu übertragen. (Der Kläger) oder seine Rechtsnachfolger erhalten in diesem Fall in den ersten 5 Jahren nach seinem Ausscheiden von allen zum Verkauf kommenden Exemplaren die Hälfte des jetzt festgelegten Honorarfahes, in den darauf folgenden 5 Jahren nach seinem Ausscheiden ein Viertel dieses Honorarfahes.“

a) Zutreffend legt das Berufungsgericht diese Vorschrift als eine Ausnahme von den sonstigen Vertragsbestimmungen einschränkend dahin aus: das Recht der Beklagten, einen andern Bearbeiter heranzuziehen, erfasse jeweils nur die nächste Auflage; der Kläger sei also in der Lage, die Bearbeitung späterer Auflagen wieder für sich in Anspruch zu nehmen. Für diese Deutung spricht außer dem Zweck des § 9 im Zusammenhang des ganzen Vertrages auch der Wortlaut. Es ist von „einer neuen Auflage“ und „Bearbeitung einer solchen“, nicht allgemein von „neuen“ oder „weiteren Auflagen“ die Rede. Das „Auscheiden“ des Klägers ist auf die jeweils bevorstehende Auflage zu beschränken und nicht, wie die Revision will, in endgültigem, allgemeinem Sinn auf die sämtlichen etwa noch folgenden Auflagen zu erstrecken. In einem Brief vom 26. Juli 1928 hat die Beklagte allerdings die Auffassung vertreten, daß unter „Auscheiden“ das völlige und endgültige Auscheiden verstanden werden müsse, daß also der Kläger nicht bloß für die nächstfolgende Auflage die Mitarbeit versage, sondern überhaupt aus dem Vertragsverhältnis austrete und wegbleibe. Die bewußt hiervon verschiedene Auslegung des Kammergerichts wird jedoch durch Fassung und Gesamtinhalt des Vertrags gerechtfertigt; sie verstößt auch nicht gegen Rechtsgrundsätze.

b) Die Revision führt aus: es verstoße gegen die guten Sitten, daß die Beklagte nach § 9 des Vertrags — im Zweifel auch gegen den Willen des Klägers — befugt sein solle, die Bearbeitung einer neuen Auflage einem Dritten zu übertragen. Dem ist nicht beizustimmen. Wohl kann es Fälle geben, in denen es dem sittlichen Empfinden widerspräche, wenn der Verleger sich das Recht einräumen ließe, nach freiem Belieben das Geisteswerk (zumal das wissenschaftliche) eines andern durch Dritte umarbeiten zu lassen und so den Verfasser von jeder Einwirkung auf Gehalt und Form späterer Auflagen auszuschließen. Das unterliegt keinem Zweifel, ist auch in der Rechtsprechung ausdrücklich betont worden (RGZ. Bd. 112 S. 180/181). Unter welchen Voraussetzungen es aber den guten Sitten zuwiderlaufe, bei Lebzeiten des verhinderten oder ablehnenden Urhebers die Bearbeitung der neuen Auflage eines Werkes einem andern als ihm zu übertragen, läßt sich überhaupt nicht allgemein entscheiden. Die Antwort unterliegt schon nach dem Gegenstand, dem besonderen Sachgebiet, der Gattung des Werkes, ganz verschiedenen Beding-

nissen, die keine einhellige Regelung gestatten. Innerhalb einer Gattung oder sonst zusammengehörigen Gruppe kann wiederum je nach der Art des Werkes die Entscheidung verschieden ausfallen. Auch Weltanschauung, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftspolitische Richtung des Verfassers und mancherlei andere auf seiner Persönlichkeit beruhende Umstände können dabei mitsprechen; sie werden es um so mehr, je stärker sich Wesen und Eigenart des Schöpfers im Inhalt und in der Gestalt des Werkes ausprägen. Das Berufungsgericht verkennt das keineswegs. Ausdrücklich erwähnt es ein Hauptbeispiel dieser in den Forderungen des Lebens begründeten Tatsachen: bei wissenschaftlichen Werken von höchst persönlicher Eigenart möge es vorkommen, daß die Bearbeitung durch einen Dritten unangebracht erscheine. Sogleich aber fährt es mit Bezug auf den gegenwärtigen Fall fort: Um ein solches Werk handle es sich hier nicht. „Die Technik des Bankbetriebes (Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens)“ befaße sich (wie schon der Titel sage) mit der Wiedergabe und Erläuterung banktechnischer Vorgänge. Bei Werken dieser Art werde ein Wechsel in der Person des Bearbeiters nach überwiegender Ansicht nicht als Eingriff in höchst persönliche Werte und Rechte empfunden. Vielleicht erkläre es sich — was dahingestellt bleiben möge — aus der Stellungnahme des Reichsgerichts in einem besonderen Rechtsstreit (RGZ. Bd. 112 S. 173), daß man für wissenschaftliche Verlagswerke in vielen erwiesenen Fällen eine Vertragsbestimmung vorgesehen habe, wonach der Verleger die Bearbeitung einem Fachmann übertragen dürfe, wenn der Verfasser sie ablehne. Jedenfalls sei dargetan, daß eine solche Vereinbarung in weiten Kreisen für zulässig erachtet werde und sich durchgesetzt habe.

Der so vom Berufungsgericht festgestellte, in erheblichem Umfang zur Herrschaft gelangte Gebrauch bei Verlagsverträgen ist weder schlechthin für Geisteswerke noch für den ganzen Bereich wissenschaftlicher Werke ein Mißbrauch, der allgemein den guten Sitten widerspräche. Vielmehr muß in jedem einzelnen Fall nach der Art des Werkes, der Persönlichkeit des Urhebers und den sonst für die Beurteilung wesentlichen Umständen geprüft werden, ob jene Abrede mit den Anforderungen des redlichen Urheberrechts-Verkehrs und also mit den guten Sitten im Einklang steht. Hierbei sind nicht bloß die eignen vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Belange

des Urhebers und des Verlegers gegeneinander abzuwägen. Auch Rücksichten auf die Allgemeinheit kommen in Betracht (RGZ. Bd. 112 S. 181, 184). Namentlich darf es nicht unbeachtet bleiben, wenn ein Werk, sei es nach Inhalt und Zweck überwiegend wissenschaftlich oder praktisch, mehr oder weniger umfangreichen Kreisen des Volkes als Lehrbuch, Unterweisungsmittel oder Berater gedient hat. In solchen Fällen erhebt das Bedürfnis des Verkehrs, ganz abgesehen von eignen geschäftlichen Wünschen des Verlags, auf dem Büchermarkt den Anspruch, das bisher dem gewohnten Zweck dienbare Werk auch weiterhin gebrauchen zu können. Aus den Kreisen der Benutzer meldet sich so, wenn ein Buch vergriffen ist und zu fehlen beginnt, das Verlangen nach einer neuen (nötigenfalls entsprechend ergänzten, umgestalteten) Auflage. Durch den Verleger als Mittler der Nachfragenden tritt deren Begehr an den Urheber heran, als sei er der Gemeinschaft durch das einmal geschaffene Werk verpflichtet. In diesen Erscheinungen des Verkehrslebens äußert sich der auf das Urheberrecht angewandte Gedanke der „sozial gebundenen Befugnis“. Wie er für das Sacheigentum anerkannt ist, muß er auch für das Recht an Geisteswerken, unbeschadet des Persönlichkeitsrechts ihres Schöpfers, berücksichtigt werden. Abreden wie die im § 9 des Vertrags vom 3./4. Juli 1922 können zu seiner Verwirklichung beitragen, sofern nicht die Eigenart des Werkes und die sonstigen sachlichen und persönlichen Umstände dazu nötigen, derartige Bindungen des Urhebers als unstatthaft abzulehnen.

Sonach bemendet es bei dem schon früher ausgesprochenen Grundsatz: unter sonst geeigneten Umständen ist es mit der Schriftstellerehre des Verfassers eines Geisteswerkes vereinbar, daß das Werk — auch das wissenschaftliche — durch einen andern für eine neue Auflage bearbeitet werde (RGZ. Bd. 112 S. 183).

Ohne tatsächlichen und rechtlichen Irrtum nimmt das Kammergericht an: Des Klägers Werk „Die Technik des Bankbetriebes“ solle die banktechnischen Vorgänge schildern und erläutern. Es gehöre also (das ergibt der Zusammenhang der Urteilsgründe) zu den Schriftwerken, die im wesentlichen ein Bild gewisser sinnlich wahrnehmbarer Tatsachen des Verkehrslebens in ihrer zweckbestimmten Ordnung und Wechselbeziehung geben. Bei dergleichen schildernden, berichtenden Werken bedeute ein Wechsel der Person des Bearbeiters im allgemeinen keinen Eingriff in höchst persönliche Werte und

Rechte des Urhebers, also keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Diese Erwägung enthält, soweit in ihr das vorliegende Werk des Klägers gewürdigt wird, weder einen offenbaren tatsächlichen Irrtum noch einen Verstoß gegen rechtliche Grundsätze.

c) Übrigens gestattet das Gesetz dem Verfasser, Änderungen, die bei einer neuen Auflage nötig sind, durch einen Dritten vornehmen zu lassen, den er selbst bestimmt (VerfG. § 12 Abs. 2). Diese Vorschrift ist in dem Verlagsvertrag vom 3./4. Juli 1922 nicht außer Kraft gesetzt (vgl. RWB. Bd. 112 S. 179 [184]). Schlägt der Kläger den ihm freistehenden gesetzlichen Weg nicht ein und überläßt der Beklagten, nach § 9 des Vertrags zu verfahren, so geschieht damit nichts Sittenwidriges. Das Berufungsgericht erwägt berechtigterweise: die Beklagte biete als wissenschaftliches Verlagsunternehmen von Ruf ausreichende Gewähr dafür, daß sie bei der Auswahl des Nachfolgers in der Bearbeitung mit der nötigen Kenntnis und Umsicht vorgehen werde; müsse ihr doch selbst daran liegen, das Werk auf der bisherigen wissenschaftlichen Höhe zu erhalten.

d) Das Berufungsurteil betont weiter, daß der § 9 des Verlagsvertrags keine einseitige Bindung des Klägers begründe. Die Vertragsbestimmung lasse ja die Befugnisse unverkürzt bestehen, die das Gesetz dem Urheber aus dem Verlagsvertrag gegen den Verleger gewähre. Auch diese Erwägung ist nicht zu beanstanden.

5. Das Berufungsgericht verneint sodann, daß ein auffallendes, unbilliges Mißverhältnis zwischen der Leistung des Klägers als Urheber und der dafür bedungenen Vergütung vorliege. Ohne Rechtsirrtum führt es darüber aus: Ein Satz von 10% des Ladenpreises halte sich im Rahmen des Zulässigen und Gebräuchlichen. Gegen die vom Kläger jetzt vorgebrachten Bedenken spreche überzeugend schon die Tatsache, daß er in unabhängiger wirtschaftlicher Lage den Vertrag annähernd 30 Jahre lang (seit dem ersten Vertrag vom 19. August 1902) durchgehalten habe, ohne Anstände zu erheben. Welchen Verdienst die Beklagte während der Vertragszeit aus dem Werk etwa gezogen habe, müsse grundsätzlich außer Betracht bleiben. Jedenfalls sei die Frage dann bedeutungslos, wenn die Vergütung des Verfassers zum Absatz des Werkes in Beziehung gesetzt sei und der ihm eingeräumte Anteil an sich einen angemessenen Bruchteil des Verkaufspreises ausmache.

Nach alledem nimmt das Berufungsurteil ohne Rechtsverletzung



an, der Verlagsvertrag vom 3./4. Juli 1922 verstoße nicht gegen die guten Sitten (BGB. § 138 Abs. 1).

B. Landgericht und Kammergericht verneinen ferner übereinstimmend, daß die Beklagte unter Ausbeutung der Unerfahrenheit des Klägers sich für die ihm zugesagte Vergütung habe Leistungen versprechen lassen, die dazu in auffälligem Mißverhältnis standen und ihr einen unangemessenen Vermögensvorteil verschafften (BGB. § 138 Abs. 2). Der Kläger war, als er mit der Beklagten den ursprünglichen Verlagsvertrag (1902) einging, 24, beim Abschluß des späteren Vertrags (1922) bereits 44 Jahre alt. Das Berufungsgericht nennt ihn einen weit über dem Durchschnitt geschäftlicher Erfahrung stehenden Schriftsteller; sein Werk hatte zur Zeit des zweiten Vertrags schon sieben Auflagen erlebt. Dafür, daß etwa die Beklagte damit umgegangen sei, die vermeintliche Unerfahrenheit des Klägers auszunutzen, ist nach der Feststellung des Berufungsurteils nichts erbracht. Der dem Vertragsschluß von 1922 vorangegangene Schriftwechsel läßt, wie es weiter bemerkt, nicht erkennen, daß die Beklagte auf den Kläger einen Druck ausgeübt und die Vorteile ihrer Lage auf Grund der Bestimmungen von 1902 ausgenutzt habe; ja sie ist ihm bei der Änderung des alten Vertrags allenthalben entgegengekommen und hat alle seine Wünsche im wesentlichen berücksichtigt.

Der Klaggrund sittenwidriger Ausbeutung vermag also den Anspruch ebenfalls nicht zu rechtfertigen (BGB. § 138 Abs. 2).

II. Das Vertragsverhältnis der Parteien ist auch weder durch berechtigten Rücktritt noch durch gerechtfertigte Kündigung des Klägers aufgelöst worden.

Der Verfasser ist bis zum Beginn der Vervielfältigung berechtigt, vom Verlagsvertrag zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die beim Abschluß des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten hätten (VerfG. § 35 Abs. 1 Satz 1). Für eine neue Auflage gilt entsprechendes (§ 35 Abs. 1 Satz 2).

1. Das Berufungsgericht verneint, daß für den Kläger ein Grund zum Rücktritt bestanden habe. Es erwägt: Der Kläger sei trotz der Übersiedlung in die Schweiz in der Lage, eine Neubearbeitung seines Werkes durchzuführen. Die Beschaffung der nötigen Unterlagen dürfe ihm im wesentlichen auch von dort aus möglich sein;

notfalls könne er sich durch einen nicht allzu langen Aufenthalt in Deutschland die erforderlichen Hilfsmittel beschaffen. Doch komme es darauf nicht einmal an. Denn in den Vertragsvereinbarungen sei ja gerade für den Fall einer Behinderung des Klägers und für den Fall seiner willkürlichen Abkehr vorgesorgt. Unter diesen Umständen könne keine Rede davon sein, daß der Kläger diesen Fall der Behinderung nicht ins Auge gefaßt habe und (wenn er ihn vorausgesehen) von der Herausgabe des Wertes überhaupt abgesehen hätte.

Die letzte Wendung (Herausgabe des Wertes überhaupt) ist nicht, wie die Revision will, buchstäblich zu nehmen, sondern nur auf die jeweils nötige neue Auflage zu beziehen. Denn beim Abschluß des Vertrags vom 3./4. Juli 1922 waren ja seit dem ersten Erscheinen des Wertes (der ursprünglichen „Herausgabe“) achtzehn Jahre vergangen, und es hatte schon sieben Auflagen erlebt; um die Frage nach einer „Herausgabe überhaupt“ handelte es sich also damals nicht mehr, sondern nur um eine neue (die achte) Auflage.

Auch darin ist der Revision nicht beizustimmen, daß beim Vertragsabschluß schon die genau bestimmten Umstände hätten vorausgesehen werden müssen, die später eingetreten sind: Verkauf der Zeitschrift „B. B. Börsenberichte“ und dann Übersiedlung in die Schweiz. Es genügt, daß die Umstände ihrer Art und allgemeinen Wirkung nach — Erschwerung durch Aufenthaltswechsel und eingreifende Änderungen der beruflichen Tätigkeit — „vorausgesehen waren“. Also reicht es nicht aus, daß etwa der Verfasser selbst sie tatsächlich nicht vorausgesehen hat; sondern es muß für ihn der gegebenen Sachlage nach bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht möglich gewesen sein, den Eintritt der Umstände vorherzusehen (Allfeld VerlagsR. 2. Aufl. 1929, Anm. 4 zu § 35; Willy Hoffmann Verlagsgesetz Anm. 2b zu § 35). Das Berufungsgericht bejaht ohne rechtlichen Irrtum diese Vorhersehbarkeit. Ja, es spricht die Überzeugung aus, daß der Eintritt von Umständen der angegebenen Art vom Kläger in Betracht gezogen worden sei; daß dies geschehen ist, stellt das Berufungsurteil ausdrücklich fest (Fall der Behinderung und der willkürlichen Abkehr).

Außerdem aber spricht das Urteil, ohne Rechtsregeln und Grundsätze der Willigkeit zu verletzen, die Überzeugung aus: die besonderen Umstände, auf welche der Kläger seinen Rücktritt gründen wolle, hätten ihn (wenn sie ihm beim Vertragschlusse schon als möglich)

vor Augen gestanden hätten) bei verständiger Würdigung des Falls nicht davon abgehalten, die im Vertrag niedergelegten Abreden über weitere Auflagen zu treffen. Dies ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Ausführungen der Revision über den Sinn des Wortes „Herausgabe“ und seine Entwicklung aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes brauchen danach nicht besonders erörtert zu werden.

2. Der Kläger sieht ferner einen Grund zum Rücktritt vom Vertrag (oder zu dessen fristloser Kündigung) darin, daß die Beklagte bei der neunten Auflage des Buches den Ladenpreis von 10,50 auf 19,50 RM. erhöht hat.

a) Mit Recht verweist aber das Berufungsgericht auf die Gesetzesvorschrift, wonach die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, für jede Auflage dem Verleger zusteht (BerlG. § 21 Satz 1). Er kann also den Ladenpreis bei der neuen Auflage unabhängig vom Verfasser höher ansetzen als den der früheren. Nur wenn er den einmal bestimmten Preis nachträglich erhöhen will, bedarf er der Zustimmung des Verfassers (§ 21 Satz 3; Willy Hoffmann a. a. O. Anm. 4 zu § 21; Allfeld a. a. O. Anm. 3 zu § 21; Voigtländer-Fuchs 2. Aufl. Anm. 2 zu § 21). Um solche nachträgliche Erhöhung innerhalb einer Auflage handelt es sich hier nicht.

Der Kläger verfißt — auch in der Revisionsbegründung — die Ansicht, daß jene gesetzliche Befugnis der Beklagten nach dem Vertrag nicht gegeben sei. Er beruft sich darauf, daß ihm „als Honorar 10% des Ladenpreises für jedes verkaufte Exemplar“ gebühren (§ 5 des Vertrags), und folgert aus dieser Abrede, das Vertragsverhältnis unterliege den Gesetzesregeln der Gesellschaft (§§ 705 flg. BGB.). Um dies darzutun, zieht er auch die Entstehungsgeschichte der verlagsrechtlichen Vorschrift über den Ladenpreis heran. Dazu bemerkt jedoch das Berufungsgericht mit Recht, daß die vom Kläger angerufenen Erwägungen der vorbereitenden Entwicklung im Gesetz selbst keinen Niederschlag gefunden haben. Zutreffend wendet ferner das Berufungsurteil den anerkannten Grundsatz an, daß die bloße Bemessung des Entgelts nach Bruchteilen des Ladenpreises nicht genügt, um das Vertragsverhältnis zu einem gesellschaftsähnlichen zu machen. Wohl entspricht es dem Inhalt eines Verlagsvertrags überhaupt, daß beide Teile zu einem gemeinschaftlichen Zweck zusammenwirken sollen. Die regelmäßige Gestalt dieses Vertrags ist jedoch von der des Gesellschaftsvertrags wesentlich verschieden, auch

wenn ihm gesellschaftsartige Einzelheiten oder Nebenabreden einverleibt sind (v. Gierke DPrR. Bd. 3 S. 750 bei Anm. 13; R. Lehmann Handelsrecht [2. Aufl.] S. 853 § 196 Nr. 4; Crome Die partiarischen Rechtsgeschäfte [1897] S. 467 bis 472). Grundsätzen der Gesellschaft unterliegt der Verlagsvertrag nur, wenn er den Verfasser am Gewinn beteiligt (RGZ. Bd. 78 S. 298 [301], Bd. 81 S. 233 [235], Bd. 87 S. 215 [219], Bd. 126 S. 65 [67]). Das ist hier nicht der Fall; eine Gewinnbeteiligung des Klägers, d. h. einen Anteil am Reingewinn, begründet der § 5 des Verlagsvertrages nicht (Mitsfeld a. a. O. Anm. 4 zu § 24). Ausdehnung von Regeln des besonders gearteten Herausgebervertrages auf den Verlagsvertrag überhaupt lehnt das Berufungsgericht begründeterweise ab.

b) Allerdings könnte, wie das Berufungsurteil erwägt, eine übermäßige, den Absatz des Werkes schlechthin vernichtende oder doch gefährdende Erhöhung des Preises durch den Verleger dem Verfasser unter Umständen ein Rücktrittsrecht eröffnen. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch — so hebt das Urteil eigens hervor — nicht überzeugend dargelegt. Die nähere Begründung, weshalb das Kammergericht die genügende Darlegung vermisst, gehört dem tatsächlichen Gebiet an und enthält keinen rechtlichen Irrtum.

c) Daß eine Kündigung aus wichtigem Grunde nicht nach Regeln des Gesellschaftsrechts (BGB. §§ 705 ff., 723) zu rechtfertigen ist, bedarf keiner besonderen Ausführung, weil, wie schon bemerkt, auf den vorliegenden Verlagsvertrag keine gesellschaftsrechtlichen Grundsätze anzuwenden sind. Eine Auflösung durch fristlose Kündigung läßt sich auch nicht aus dem allgemeinen Rechtsatz herleiten, daß Dauersehuldverhältnisse vernünftigerweise lösbar sein müssen, wenn das nötige Vertrauen geschwunden oder schwer erschüttert ist, die erspriessliche Verfolgung des Vertragszwecks deshalb ausgeschlossen erscheint und die Fortsetzung dem Teil, der die Auflösung betreibt, nicht mehr zugemutet werden kann (RGZ. Bd. 78 S. 388/9, Bd. 79 S. 160, Bd. 113 S. 77, Bd. 128 S. 16). Das Berufungsgericht stellt fest, daß es an diesen Voraussetzungen fehlt: Das Verhalten der Beklagten habe dem Kläger keinen Anlaß geboten, sich in seinem Vertrauen zu ihr getäuscht zu sehen. Die Behauptung, daß sie ihn zur Ablieferung der Handschrift für die neunte Auflage gebrängt habe, treffe nicht zu; selbst nach seiner eignen Darstellung habe sie ihm genug (nämlich beinahe zwei Jahre) Zeit gelassen.